



Lechwerke AG

Augsburg

International Securities Identification Number (ISIN):

DE0006458003

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

Mittwoch, 14. Mai 2025, 10:00 Uhr MESZ,

im KONGRESS AM PARK,

Gögginger Straße 10, 86159 Augsburg

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Angaben gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018 / 1212 (freiwillige Angabe)

A. Inhalt der Mitteilung

1. Eindeutige Kennung: LEWOHV250514
2. Art der Mitteilung: NEWM (Einberufung der Hauptversammlung)

B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN: DE0006458003
2. Name des Emittenten: Lechwerke AG

C. Angaben zur Hauptversammlung

1. Datum der Hauptversammlung: 20250514 (14. Mai 2025)
2. Beginn: 10:00 Uhr MESZ (entspricht 8:00 Uhr UTC)
3. Art der Hauptversammlung: GMET

Ordentliche Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten

4. Ort der Hauptversammlung:

KONGRESS AM PARK, Gögginger Straße 10, 86159 Augsburg

5. Aufzeichnungsdatum (Nachweisstichtag): 20250422 22:00 Uhr UTC
(22. April 2025, 24:00 Uhr MESZ; entspricht 22. April 2025, 22:00 Uhr UTC)

6. Internetseite zur Hauptversammlung / URL:
www.lew.de/hauptversammlung

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Lechwerke AG zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichts für die Lechwerke AG sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Die vorzulegenden Unterlagen sind über unsere Internetseite unter www.lew.de/hauptversammlung zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 des Aktiengesetzes festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Lechwerke AG für das Geschäftsjahr 2024 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende

von 2,80 € je Stückaktie	=	99.244.992,00 €
--------------------------	---	-----------------

Gewinnvortrag auf neue Rechnung	=	13.329,35 €
---------------------------------	---	-------------

Bilanzgewinn	=	99.258.321,35 €
--------------	---	-----------------

Gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am Montag, den 19. Mai 2025, fällig.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands die Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

die KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Niederlassung Augsburg,

zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Lechwerke AG für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit dem Ende der diesjährigen Hauptversammlung endet gemäß § 102 Aktiengesetz i. V. m. § 9 der Satzung die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 Aktiengesetz, § 4 Drittelbeteiligungsgesetz und § 9 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung und drei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) **Bernd Böddeling**, Nottuln,
Senior Vice President Energienetze Deutschland der E.ON SE

Herr Böddeling ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz (Vorsitz)
- E.DIS AG, Fürstenwalde (Vorsitz)
- Süwag Energie AG, Frankfurt am Main (Vorsitz)
- Westenergie AG, Essen (Vorsitz)

Herr Böddeling ist Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von folgenden Wirtschaftsunternehmen:

- Emscher Lippe Energie GmbH, Gelsenkirchen (Aufsichtsrat; 1. stv. Vorsitz)
- Stadtwerke Dülmen GmbH, Dülmen (Aufsichtsrat)
- Westconnect GmbH, Essen (Vorsitz)

- b) [Tanja Larisch](#), Hannover,
Senior Vice President I serve / I telesell der E.ON Energie
Deutschland GmbH

Frau Larisch ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- E.ON Energie Dialog GmbH (Aufsichtsrat)

Frau Larisch ist nicht Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von anderen Wirtschaftsunternehmen.

- c) [Jens Michael Peters](#), München,
Geschäftsführer der E.ON Energie Deutschland GmbH

Herr Peters ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Die BürgerEnergie eG, Neu-Isenburg (Aufsichtsrat; Vorsitz)

Herr Peters ist Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von folgenden Wirtschaftsunternehmen:

- Westconnect GmbH, Essen (Aufsichtsrat)

- d) [Martin Sailer](#), Neusäß,
Landrat des Landkreises Augsburg und
Bezirkstagspräsident des Bezirks Schwaben

Herr Sailer ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten.

Herr Sailer ist Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von folgenden Wirtschaftsunternehmen:

- Abfallverwertung Augsburg (KU), Augsburg
(Verwaltungsrat, Vorsitz)

- Augsburg Innovationspark GmbH, Augsburg (Aufsichtsrat, stv. Vorsitz)
- Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH, Augsburg (Aufsichtsrat; Vorsitz)
- Bezirkskliniken Schwaben (KU), Augsburg (Verwaltungsrat; Vorsitz)
- Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur am Kloster Roggenburg gGmbH, Roggenburg (Aufsichtsrat; stv. Vorsitz)
- Blaue Blume Schwaben gGmbH, Kaufbeuren (Aufsichtsrat; Vorsitz)
- Dawonia Oberbayern und Schwaben GmbH, Grünwald (Aufsichtsrat; stv. Vorsitz)
- Kurhaustheater GmbH, Augsburg (Aufsichtsrat; stv. Vorsitz)
- Sparkasse Schwaben-Bodensee (AdöR), Memmingen (Verwaltungsrat; Vorsitz)
- Wohnungsbau GmbH für den Landkreis Augsburg, Stadtbergen (Aufsichtsrat; Vorsitz)

e) [Susanne Weitz](#), Bochum,
Senior Vice President Group Finance der E.ON SE

Frau Weitz ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- E.ON Pensionsfonds AG (Vorsitz), Essen
- E.ON Energie AG, Essen

Frau Weitz ist Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von folgenden Wirtschaftsunternehmen:

- Stadtwerke Düren GmbH, Düren

- f) **Wiebke Beerens**, Essen,
Leiterin Innovationsmanagement der Westnetz GmbH
(Standort Dortmund)

Frau Beerens ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten.

Frau Beerens ist nicht Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von anderen Wirtschaftsunternehmen.

Die Wahl erfolgt jeweils mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet.

7. Änderung von § 10 der Satzung der Gesellschaft

§ 10 Absatz 5 der Satzung bestimmt, dass über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats eine Niederschrift geführt wird, welche vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dies deckt sich mit der aktuellen gesetzlichen Regelung in § 107 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes. Um im Falle einer Anpassung des Gesetzes keine abweichende Satzungsregelung zu haben, soll die Satzung in § 10 Abs. 5 – rein vorsorglich – dahingehend angepasst werden, dass die Niederschrift entsprechend den Anforderungen des Aktiengesetzes anzufertigen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 10 Absatz 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift geführt, welche den Anforderungen des Aktiengesetzes entspricht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom jeweiligen Leiter der Abstimmung in einer Niederschrift festgestellt; die entsprechende Feststellung wird allen Mitgliedern zugeleitet.“

8. Änderung von § 14 der Satzung der Gesellschaft

§ 14 Absatz 1 der aktuellen Satzung der Lechwerke AG bestimmt, dass die Hauptversammlungen an einem nach dem Aktiengesetz zugelassenen Ort stattfinden. Das Aktiengesetz regelt in § 121 Absatz 5 Satz 1, dass die Hauptversammlung grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft stattfinden soll. Da es im Stadtgebiet Augsburg nur eine begrenzte Anzahl an geeigneten, ausreichend großen Versammlungsorten gibt, die Hauptversammlung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre jedoch weiterhin in der Nähe des Sitzes der Gesellschaft abgehalten werden sollte, soll die Satzung dahingehend geändert werden, dass neben dem Sitz der Gesellschaft auch weitere Städte in den Regierungsbezirken Schwaben oder Oberbayern für die Abhaltung der Hauptversammlung gewählt werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 14 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt in den Regierungsbezirken Schwaben (Bayern) oder Oberbayern statt.“

9. Zustimmung zum Vertrag über die Ausgliederung des Bereichs Energie-Infrastrukturlösungen der Lechwerke AG auf die Bayerische Elektrizitätswerke GmbH

Die Lechwerke AG beabsichtigt, den Bereich Energie-Infrastrukturlösungen im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz („UmwG“) auf die Bayerische Elektrizitätswerke GmbH mit Sitz in Augsburg zu übertragen. Bei der Bayerische Elektrizitätswerke GmbH handelt es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft der Lechwerke AG. Diese soll im Zuge der Transaktion in „LEW Natur GmbH“ umfirmiert werden.

Die Lechwerke-Gruppe möchte im Geschäft mit Energie-Infrastrukturlösungen wachsen. Eines der strategischen Wachstumsfelder ist dabei das Geschäft mit integrierten, nachhaltigen Energielösungen. Dies sind beispielsweise große Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher oder auch Wärmenetze, die die Lechwerke-Gruppe selbst betreibt oder für und mit Kommunen und Unternehmen umsetzt. Das geplante Wachstum ist mit hohen Investitionen verbunden. Um hier flexibler zu werden, gerade wenn es um die Umsetzung und Finanzierung von Projekten in Partnerschaften geht, möchte die Lechwerke AG das Geschäft mit Energie-Infrastrukturlösungen in einer LEW Natur GmbH bündeln. In diesem Zusammenhang wurde zum 1. Dezember 2024 der Bereich „Energie-Infrastrukturlösungen“ innerhalb der Lechwerke AG etabliert. Dieser soll nun ausgegliedert werden.

Zur Umsetzung dieses Ziels soll zwischen der Lechwerke AG als übertragendem Rechtsträger und der Bayerische Elektrizitätswerke GmbH als übernehmendem Rechtsträger ein Ausgliederungs- und Übernahme-

vertrag abgeschlossen werden. Die Übertragung soll mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag, dem 1. Januar 2025, 0:00 Uhr, erfolgen.

Die Ausgliederung wird erst wirksam, wenn die Hauptversammlung der Lechwerke AG und die Gesellschafterversammlung der Bayerische Elektrizitätswerke GmbH dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zustimmen und die Ausgliederung im Handelsregister der Lechwerke AG und der Bayerische Elektrizitätswerke GmbH eingetragen wird. Die Lechwerke AG wird in ihrer Eigenschaft als Alleingesellschafterin der Bayerische Elektrizitätswerke GmbH dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag in zeitlichem Zusammenhang mit der Hauptversammlung der Lechwerke AG zustimmen.

Die Ausgliederung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die im Vorfeld der Ausgliederung beabsichtigte Verschmelzung der LEW Natur Verwaltungs GmbH auf die Lechwerke AG durch Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Lechwerke AG wirksam geworden ist. Infolge der Verschmelzung kommt es zur Anwachsung der LEW Natur GmbH & Co. KG, die Vermögensgegenstände des Bereichs „Energie-Infrastrukturlösungen“ hält, auf die Lechwerke AG. Diese Verschmelzung ist Gegenstand der Bekanntmachung der Lechwerke AG gemäß § 62 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 3 UmwG im Bundesanzeiger vom 3. März 2025.

Die Ausgliederung ist im gemeinsamen Ausgliederungsbericht des Vorstands der Lechwerke AG und der Geschäftsführung der Bayerische Elektrizitätswerke GmbH vom 27. März 2025 gemäß § 127 UmwG ausführlich rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Gemäß § 125 Absatz 1 Satz 2 UmwG ist die im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vorgesehene Ausgliederung nicht von einem gerichtlich zu bestellenden sachverständigen Prüfer zu prüfen. Der Entwurf des Ausgliederungs- und

Übernahmevertrags wurde vor der Einberufung der Hauptversammlung zum Handelsregister eingereicht.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag in der Fassung des Entwurfs vom 18. März 2025 zwischen der Lechwerke AG als übertragendem Rechtsträger und der Bayerische Elektrizitätswerke GmbH mit Sitz in Augsburg als übernehmendem Rechtsträger wird zugestimmt.

Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags hat den nachfolgenden Wortlaut. Die Anlagen zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag werden, soweit sie nachfolgend nicht vollständig wiedergegeben sind, am Ende des nachfolgenden Vertragstextes in ihrem wesentlichen Inhalt beschrieben.

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

zwischen

Lechwerke AG

Schaezlerstr. 3

86150 Augsburg

– nachfolgend auch "**LEW**" oder "**übertragender Rechtsträger**" genannt –
als übertragendem Rechtsträger

und

Bayerische Elektrizitätswerke GmbH

Schaezlerstr. 3

86150 Augsburg

– nachfolgend auch "**BEW**" oder "**übernehmender Rechtsträger**"
genannt –
als übernehmendem Rechtsträger

– LEW und BEW jeweils einzeln auch "**Partei**" und gemeinsam
"**Parteien**" genannt –

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen

- § 1 Vorbemerkungen

II. Ausgliederung, Auszugliederndes Vermögen, Ausgliederungstichtag

- § 2 Ausgliederung, Auszugliederndes Vermögen
- § 3 Ausgliederungstichtag
- § 4 Bilanz

III. Gegenstand der Ausgliederung

- § 5 Beteiligungen
- § 6 Immaterielle Vermögensgegenstände
- § 7 Übertragung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Grundstücksrechten und Bauten auf fremdem Grund
- § 8 Dienstbarkeiten
- § 9 Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, aktive Rechnungsabgrenzungsposten und aktive Unterschiedsbeträge aus Vermögensverrechnung
- § 10 Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passiver Rechnungsabgrenzungsposten Steuerabgrenzung
- § 11 Personenbezogenes Vermögen und Pensionsverbindlichkeiten
- § 12 Verträge, Projekte und sonstige Rechte
- § 13 Mitgliedschaften
- § 14 Prozess- und Verfahrensverhältnisse

IV. Gegenleistung u. Kapitalmaßnahmen; besondere Rechte u. Vorteile

§ 15 Gewährung eines Geschäftsanteils und Kapitalmaßnahmen

§ 16 Besondere Rechte und Vorteile

V. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer u. ihre Vertretungen

§ 17 Individualrechtliche Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer

§ 18 Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer

§ 19 Aufsichtsrat, Arbeitnehmerbeirat

VI. Modalitäten der Übertragung

§ 20 Wirksamwerden, Vollzugsdatum

§ 21 Grundbuchberichtigung und Anträge

§ 22 Vollmachten

§ 23 Auffangbestimmung

§ 24 Mitwirkungspflichten

VII. Sonstiges

§ 25 Gläubigerschutz und Innenausgleich

§ 26 Gewährleistungsausschluss

§ 27 Kosten

§ 28 Schlussbestimmungen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1.4	Nicht auszugliedernde Ladeinfrastruktur
Anlage 4.2	Ausgliederungsbilanz
Anlage 4.3a	Gesellschaftsvermögen der LEW Natur Verwaltungs GmbH
Anlage 4.3b	Gesellschaftsvermögen der LEW Natur GmbH & Co. KG
Anlage 5	Auszugliedernde Beteiligungen
Anlage 6.2	Multi-Use-Marken
Anlage 7.1	Auszugliedernder Grundbesitz
Anlage 8.1	Dienstbarkeiten
Anlage 9.1	Auszugliedernde Anlagen
Anlage 9.2.3	Auszugliedernde Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Flächen
Anlage 12.1	Auszugliedernde Verträge
Anlage 17.1	Arbeitnehmer:innen
Anlage 21	Vollmachten

I.

Vorbemerkungen

§ 1

Vorbemerkungen

- 1.1 Die **Lechwerke AG** („LEW“) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 6164. Das Grundkapital von LEW beträgt EUR 90.738.278,40. Die E.ON SE mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 28196, ist mittelbar mit der Mehrheit der Aktien (ca. 89,87 %) an LEW beteiligt. Im Übrigen befinden sich die Aktien im Besitz der öffentlichen Hand und in Streubesitz.
- 1.2 Die **Bayerische Elektrizitätswerke GmbH** („BEW“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 33347. Das Stammkapital der BEW beträgt EUR 25.000. Alleinige Gesellschafterin der BEW ist LEW. BEW soll in LEW Natur GmbH umfirmiert werden. Die Umfirmierung erfolgt unmittelbar vor dem Wirksamwerden der in diesem Vertrag geregelten Ausgliederung.
- 1.3 Die **LEW Natur GmbH & Co. KG** ("LEW Natur KG") ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 21699. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 6. Juni 2024 gegründet. An der Gesellschaft sind beteiligt, die LEW Natur Verwaltungs GmbH mit Sitz in Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 40213, als persönlich haftende Gesellschafterin und LEW als alleinige Kommanditistin. Mit Einbringungsvertrag vom 23./24. September 2024 hat LEW

Energie-Infrastrukturlösungsvermögensgegenstände, insbesondere bestehend aus den Frei- und Dachflächenphotovoltaikanlagen, einem Batteriespeicher und sonstigen Energieinfrastrukturlösungsvermögensgegenständen sowie die damit verbundenen Verträge und offenen Bestellungen auf die LEW Natur KG übertragen. Durch Verschmelzung der LEW Natur Verwaltungs GmbH auf LEW wird es zur Anwachsung sämtlicher Vermögenswerte der LEW Natur KG auf die dann einzig verbleibende Gesellschafterin LEW kommen. Die Anwachsung erfolgt vor dem Wirksamwerden der in diesem Vertrag geregelten Ausgliederung.

- 1.4 Es ist beabsichtigt, aus LEW den Geschäftsbereich „Energie-Infrastrukturlösungen“ als Teilbetrieb (der "**Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen**") mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2025 auf BEW zu übertragen. Der Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen entwickelt und setzt allein oder gemeinsam mit lokalen Partnern dezentrale Energie-Infrastrukturlösungen in Tochtergesellschaften um und betreibt oder veräußert Energie-Infrastrukturlösungen (insbesondere PV-Kraftwerke, Wärmenetze und -anlagen, Batteriespeicher, Ladeinfrastruktur und sonstige Lösungen zur Dekarbonisierung von Industrie und Gewerbe). Zudem betreibt der Geschäftsbereich öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Als steuerlicher Teilbetrieb umfasst der Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen insbesondere sämtliche (bilanzierten und nicht bilanzierten) Vermögensgegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des übertragenden Rechtsträgers, die von dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen genutzt werden, die diesem Geschäftsbereich als funktional wesentliche Betriebsgrundlage oder nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuzuordnen sind (i.S.v. Rz. 15.02 i.V.m. Rz. 20.06 Satz 1 des BMF-

Schreibens vom 02.01.2025, Bundessteuerblatt ("BStBl.") I 2025, S. 92; im Folgenden: "UmwSt-Erlass 2025").

Nicht Bestandteil des Geschäftsbereichs Energie-Infrastrukturlösungen sind insbesondere:

- (i) die in **Anlage 1.4** aufgelistete nicht auszugliedernde Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, die aufgrund des Kooperationsvertrags mit der Autobahn Tank & Rast GmbH vom 31.07./07.08.2018 inklusive Nachtragsvereinbarungen errichtet wurden, sowie die damit zusammenhängenden Verträge, sowie
- (ii) die nicht öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Liegenschaften der LEW-Gruppe, insbesondere in der Tiefgarage der Hauptverwaltung in der Schaezlerstraße.

- 1.5 Die Gesellschaftsvermögen der LEW Natur KG und LEW Natur Verwaltungs GmbH sollen nach der Anwachsung anstelle der Beteiligungen an der LEW Natur KG und LEW Natur Verwaltungs GmbH, die zu dem auszugliedernden Vermögen gemäß § 2.1 gehören, ausgegliedert werden.
- 1.6 Es ist beabsichtigt, den gesamten Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2025 von LEW auf BEW zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) auszugliedern (die "**Ausgliederung**").
- 1.7 Nicht Teil der Ausgliederung sind die folgenden, dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden Vermögensgegenstände:

- (i) sämtliche Marken, insbesondere die einheitlich durch die gesamte Lechwerke-Gruppe genutzten Multi-Use-Dachmarken, die in Anlage 6.2 aufgeführt sind;
- (ii) sämtliche Dienstbarkeiten (Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten), Anwartschaften an solchen Dienstbarkeiten und Verträge bezüglich solcher Dienstbarkeiten.

Statt einer Übertragung im Wege der Ausgliederung werden zeitgleich und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausgliederung sämtliche für den Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen erforderlichen Multi-Use-Marken sowie Dienstbarkeiten an BEW zur Nutzung und Ausübung überlassen und durch Duplizierung des wirtschaftlichen Eigentums i. S. v. § 20 UmwStG eingebracht, vgl. § 6.2 und § 8.1.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren LEW und BEW (zusammen auch die "**Parteien**" und jede eine "**Partei**") Folgendes:

II.

Ausgliederung, Auszugliedern des Vermögen, Ausgliederungstichtag

§ 2

Ausgliederung, Auszugliedern des Vermögen

- 2.1 LEW als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG den in § 1.1.4 spezifizierten Teil ihres Vermögen mit allen Rechten und Pflichten (insgesamt im Folgenden auch das "**Auszugliedern des Vermögen**") als Gesamtheit auf BEW als übernehmenden

Rechtsträger gegen Gewährung eines Geschäftsanteils an der BEW an LEW.

- 2.2 Das Auszugliedernde Vermögen besteht aus sämtlichen funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des Geschäftsbereichs Energie-Infrastrukturlösungen sowie sämtlichen diesem Geschäftsbereich nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbaren (bilanzierten und nichtbilanzierten) Wirtschaftsgütern (i.S.v. Rz. 15.02 i.V.m. Rz. 20.06 Satz 1 UmwSt-Erlass 2025). Dazu zählen insbesondere auch die im Zusammenhang damit stehenden oder begründeten oder in diesem Vertrag ausdrücklich zugeordneten materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich Verträgen, Forderungen, Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sowie sonstigen Rechtsverhältnissen und Rechtspositionen, soweit nachfolgend, insbesondere in § 2.4, nicht abweichend geregelt.
- 2.3 Die Ausgliederung steht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass die **Verschmelzung der LEW Natur Verwaltungs GmbH auf LEW** durch Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Aktiengesellschaft LEW **wirksam geworden ist**. Folge des Bedingungseintritts ist aufgrund des Erlöschens des übertragenden Rechtsträgers die Anwachsung sämtlicher Vermögensgegenstände der LEW Natur KG auf LEW (vgl. § I.1.3).
- 2.4 Nicht zum Auszugliedernden Vermögen gehören folgende, dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnende Vermögensgegenstände:
- 2.4.1. sämtliche Marken, wie bereits in § 1.7 (i) genannt;
 - 2.4.2. sämtliche Dienstbarkeiten, wie bereits in § I.1.7 (ii) genannt.

§ 3

Ausgliederungstichtag

- 3.1 Die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen den Parteien mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2025, 0:00 Uhr ("**Ausgliederungstichtag**"). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Innenverhältnis zwischen den Parteien die Handlungen, (Rechts-)Geschäfte und Willenserklärungen des übertragenden Rechtsträgers, die das Auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen, abgeschlossen, abgegeben bzw. empfangen.
- 3.2 Steuerlicher Übertragungstichtag soll nach Antragstellung gem. § 20 Abs. 5 und Abs. 6 UmwStG der 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr („**Steuerlicher Übertragungstichtag**“) sein.
- 3.3 Der übertragende Rechtsträger wird bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung für das Auszugliedernde Vermögen intern getrennt Rechnung legen, so als wäre die Ausgliederung bereits am Ausgliederungstichtag wirksam geworden.

§ 4

Bilanz

- 4.1 Als Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers nach §§ 125 Abs. 1, 17 Abs. 2 UmwG wird der Ausgliederung die von LEW unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellte, von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Augsburg, geprüfte und testierte Jahresbilanz aus dem vollständigen Jahresabschluss nebst Lagebericht und Bestätigungsvermerk von LEW zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr, ("**Schlussbilanz**") zugrunde gelegt.

- 4.2 Die Bestimmung der dem Auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt auf der Grundlage der aus der Schlussbilanz abgeleiteten Ausgliederungsbilanz zum 1. Januar 2025, 0:00 Uhr ("**Ausgliederungsbilanz**"), die als **Anlage 4.2** diesem Vertrag beigelegt ist. Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger auch alle nicht bilanzierungspflichtigen oder bilanzierungsfähigen oder tatsächlich nicht bilanzierten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstigen Rechte und Verbindlichkeiten, die nach Herkunft oder Zweckbestimmung dem auszugliedernden Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnen sind.
- 4.3 Die Ausgliederungsbilanz gemäß § 4.2 enthält unter anderem die Beteiligungen an der LEW Natur Verwaltungs GmbH und LEW Natur KG. Durch die Verschmelzung der LEW Natur Verwaltungs GmbH und die nachfolgende Anwachsung der Vermögensgegenstände und Schulden der LEW Natur KG auf LEW gehen die Gesellschaftsvermögen der LEW Natur KG und LEW Natur Verwaltungs GmbH als Surrogat der Beteiligungen an der LEW Natur KG und LEW Natur Verwaltungs GmbH am Vollzugstag infolge der Verschmelzung mit der gleichzeitigen Anwachsung auf LEW und der anschließenden Ausgliederung auf BEW über. In **Anlage 4.3a** und **Anlage 4.3b** sind die zum Ausgliederungstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden, welche auf diesem Wege auf BEW am Vollzugstag übergehen sollen, der LEW Natur Verwaltungs GmbH und der LEW Natur KG jeweils auf Basis der von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Augsburg, geprüften und testierten Jahresbilanz dargestellt.
- 4.4 Der übernehmende Rechtsträger wird das Auszugliedernde Vermögen in seiner handelsrechtlichen Rechnungslegung gemäß

§ 24 UmwG zu seinen Anschaffungskosten (Buchwert oder höherer Wert) ansetzen.

- 4.5 Der übernehmende Rechtsträger wird das eingebrachte Betriebsvermögen auf Antrag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG in seiner Steuerbilanz mit den steuerlichen Buchwerten am steuerlichen Übertragungstichtag 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr ansetzen.

III.

Gegenstand der Ausgliederung

Zu dem Auszugliedernden Vermögen gehören – vorbehaltlich der Regelung in § 2.4 – insbesondere die in den nachfolgenden § 5 bis § 14 näher bezeichneten Vermögensgegenstände.

§ 5

Beteiligungen

Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger die in **Anlage 5** abschließend aufgeführten Beteiligungen einschließlich sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, insbesondere sämtlicher Gewinnbezugsrechte. Dem übernehmenden Rechtsträger stehen somit sämtliche Ausschüttungen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Guthaben zu, die ab dem Ausgliederungstichtag beschlossen werden, unabhängig von dem Zeitraum, auf den sie sich beziehen. Mit den in Satz 1 genannten Beteiligungen werden sämtliche mit diesen Beteiligungen in Verbindung stehenden Unternehmensverträge und sonstigen gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere die in Anlage 5 genannten Unternehmensverträge und Vereinbarungen, übertragen. Weitere Beteiligungen werden nicht übertragen.

§ 6

Immaterielle Vermögensgegenstände

- 6.1 Gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Internet-Domains), Schutzrechtsanmeldungen, Nutzungsrechte an solchen Schutzrechten oder damit im Zusammenhang stehende Arbeitnehmererfindungen werden nicht auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen. Sie sind nicht Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens.
- 6.2 Der übertragende Rechtsträger räumt dem übernehmenden Rechtsträger an den gemischt genutzten Multi-Use-Dachmarken, die einheitlich durch die gesamte Lechwerke-Gruppe genutzt werden können, insbesondere die in **Anlage 6.2** aufgeführten Multi-Use-Marken, ein unbefristetes, unwiderrufliches, nicht-exklusives, unentgeltliches, nicht übertragbares schuldrechtliches Mitnutzungsrecht im Sinne einer Duplizierung des wirtschaftlichen Eigentums ein. Zu den Multi-Use-Dachmarken gehören die Marken, Design-Rechte und anderen Schutzrechte zu den unternehmensbereichsübergreifend genutzten Namen oder Logos, wie z. B. „LEW“.
- 6.3 Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger alle sonstigen immateriellen Vermögensgegenstände, die dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnen sind und nicht durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind, insbesondere das diesem Geschäftsbereich zuzuordnende Know-how.

§ 7

Übertragung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Grundstücksrechten und Bauten auf fremdem Grund

- 7.1 Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger die in der **Anlage 7.1** aufgeführten, grundbuchmäßig bezeichneten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie die katastermäßig bezeichneten Grundstücksteilflächen (jeweils mit genehmigtem Veränderungsnachweis) (nachfolgend insgesamt auch der "**Auszugliedernde Grundbesitz**"). Der Auszugliedernde Grundbesitz wird einschließlich aller damit verbundenen Verträge, Rechte, Belastungen und Beschränkungen übertragen. Die Übertragung umfasst insbesondere alle Betriebsgrundstücke bzw. Teilflächen des Geschäftsbereichs Energie-Infrastrukturlösungen und alle Grundstücke mit vom übernehmenden Rechtsträger zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung genutzten Betriebs- und Verwaltungsgebäuden sowie sonstige Grundstücke, die diesem Geschäftsbereich dienlich sind.

Sämtliche auf den Auszugliedernden Grundbesitz bezogenen Ansprüche und Verpflichtungen werden ebenfalls übertragen. Hierunter fallen auch Ansprüche und Verpflichtungen aus Grundstückskauf- und Tauschverträgen (übertragender Rechtsträger als Erwerber), wenn das Eigentum auf den übertragenden Rechtsträger bereits umgeschrieben ist, z. B. Kostenforderungen der Grundbuchämter und Notare, Gewährleistungsansprüche, Kaufpreisanpassungsverpflichtungen oder andere mit dem Grundbesitz verbundene Rechte und Pflichten, sowie alle Rechte und Pflichten aus noch nicht abgewickelten Kaufverträgen (übertragender Rechtsträger als Veräußerer).

7.2 Für im Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrags schwebende Ankaufsverträge gelten folgende Bestimmungen:

- a) Soweit der übertragende Rechtsträger dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden Grundbesitz durch Kauf- oder Tauschvertrag erworben hat und dieser noch nicht auf den übertragenden Rechtsträger im Grundbuch umgeschrieben ist, überträgt der übertragende Rechtsträger die abgeschlossenen Kaufverträge mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich der Rechte aus Auflassungen und Auflassungsvormerkungen) auf den übernehmenden Rechtsträger. Satz 1 gilt entsprechend bei verbindlichen Angeboten zu Gunsten des übertragenden Rechtsträgers als Käufer zum Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Verkaufsangebote Dritter).
- b) Soweit das Eigentum an Grundbesitz i.S.v. § 7.2 lit. a) aufgrund einer vor dem heutigen Beurkundungstag erteilten Bewilligung noch vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung auf den übertragenden Rechtsträger umgeschrieben wird, überträgt der übertragende Rechtsträger auch diesen Grundbesitz auf den übernehmenden Rechtsträger.

7.3 Soweit der übertragende Rechtsträger im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Verfahren (Umlegungsverfahren, Flurbereinigungsverfahren, Sanierungsverfahren, städtebaulichen Entwicklungsverfahren oder ähnlichen Verfahren) Anspruch auf die Übertragung von Grundbesitz hat, der dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnen ist, überträgt der übertragende Rechtsträger die Ansprüche auf Eigentumsverschaffung auf den übernehmenden Rechtsträger. Der übernehmende

Rechtsträger tritt anstelle des übertragenden Rechtsträgers in alle damit verbundenen Verfahren und Rechtsbeziehungen ein. Soweit der übertragende Rechtsträger vor dem Ausgliederungstichtag im Zusammenhang mit den in Satz 1 genannten Verfahren auf Landentschädigung verzichtet hat, gilt dies mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Barentschädigung nicht auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen wird; soweit im Zusammenhang mit den in Satz 1 genannten Verfahren nach dem Ausgliederungstichtag auf Landentschädigung verzichtet wird, steht der Anspruch auf Barentschädigung dem übernehmenden Rechtsträger zu.

- 7.4 Soweit zu Gunsten des übertragenden Rechtsträgers Wiederkaufs- oder Ankaufsrechte an Grundbesitz Dritter bestehen, überträgt der übertragende Rechtsträger derartige Ansprüche auf den übernehmenden Rechtsträger. Die Regelung in Satz 1 gilt entsprechend für Vorkaufsrechte, und zwar auch dann, wenn diese im Einzelfall nicht ausdrücklich als übertragbare Rechte vereinbart worden sind. Sofern die Übertragbarkeit sich nicht bereits aus §§ 1098 Abs. 3, 1059a Nr. 1 BGB ergibt, wird erklärt, dass die Vorkaufsrechte den Zwecken des übertragenen Unternehmensbereichs dienen. Der übertragende Rechtsträger ist verpflichtet, im Wiederkaufs-, Ankaufs- oder Vorkaufsrechtsfall den übernehmenden Rechtsträger zu informieren. Kann der übernehmende Rechtsträger den Erwerb nicht unmittelbar selbst ausüben, so kann er von dem übertragenden Rechtsträger den Erwerb des davon betroffenen Grundbesitzes gegen Erstattung sämtlicher Kosten und die Weiterübertragung des erworbenen Grundbesitzes auf den übernehmenden Rechtsträger verlangen. Der übernehmende Rechtsträger trägt im Falle der Ausübung sämtliche Erwerbskosten.
- 7.5 Der Auszugliedernde Grundbesitz wird mit allen ihm zuzuordnenden Belastungen und Beschränkungen, auch soweit sie nicht in den Grundbüchern eingetragen sind, übertragen.

- 7.5.1. Belastungen in Abt. II der Grundbücher übernimmt der übernehmende Rechtsträger; das gilt auch für solche Belastungen, die vom übertragenden Rechtsträger bereits bewilligt sind oder bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung noch bewilligt werden. Satz 1 gilt auch, soweit in Abt. II Erbbaurechte eingetragen sind oder von dem übertragenden Rechtsträger bereits vereinbart sind oder bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung noch vereinbart werden.
- 7.5.2. Belastungen in Abt. III übernimmt der übernehmende Rechtsträger nicht. Der übertragende Rechtsträger stellt den übernehmenden Rechtsträger bezüglich des Auszugliedernden Grundbesitzes von etwaigen Inanspruchnahmen aus Grundpfandrechten frei.
- 7.5.3. Der übernehmende Rechtsträger übernimmt auch sämtliche auf dem Auszugliedernden Grundbesitz ruhenden Baulasten, einschließlich solcher, die von dem übertragenden Rechtsträger bereits bewilligt, aber noch nicht im Baulastenverzeichnis eingetragen sind. Neue Baulasten wird der übertragende Rechtsträger zu Lasten des Auszugliedernden Grundbesitzes nur in Abstimmung mit dem übernehmenden Rechtsträger bewilligen.
- 7.5.4. Erschließungskosten und sonstige Anliegerbeiträge, die vor dem Ausgliederungstichtag für den Auszugliedernden Grundbesitz veranlagt (Zugang des Bescheids) wurden, trägt der übertragende Rechtsträger. Erschließungskosten und sonstige Anliegerbeiträge, die nach dem Ausgliederungstichtag für den Auszugliedernden Grundbesitz veranlagt werden, trägt der übernehmende Rechtsträger unabhängig davon, wann die Erschließungs-

anlagen hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz. Diese Regelungen gelten für etwaige Erstattungen entsprechend.

- 7.6 Der Auszugliedernde Grundbesitz geht nebst allen wesentlichen Bestandteilen i.S.v. §§ 93, 94 BGB, also insbesondere Aufbauten und im Bau befindlichen Anlagen, einschließlich aller Ansprüche aufgrund geleisteter Anzahlungen hierfür auf den übernehmenden Rechtsträger über.
- 7.7 Soweit Auszugliedernder Grundbesitz vermietet oder verpachtet ist, überträgt der übertragende Rechtsträger die Miet- bzw. Pachtverträge auf den übernehmenden Rechtsträger. Dies gilt auch für sonstige Nutzungsverhältnisse und auch, soweit der übernehmende Rechtsträger selbst Mieter, Pächter oder Nutzer ist.
- 7.8 Soweit der übertragende Rechtsträger als Grundstückseigentümer Erbbaurechte zu Gunsten Dritter am Auszugliedernden Grundbesitz bestellt hat, überträgt der übertragende Rechtsträger auch die schuldrechtlichen Vereinbarungen, die mit dem Erbbauberechtigten getroffen worden sind, auf den übernehmenden Rechtsträger.
- 7.9 Soweit im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken, die an den Auszugliedernden Grundbesitz angrenzen, schuldrechtliche Verpflichtungen zu Lasten des Auszugliedernden Grundbesitzes von dem übertragenden Rechtsträger bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung begründet worden sind, werden auch diese schuldrechtlichen Verpflichtungen auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen. Sollten nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung schuldrechtliche Verpflichtungen im Sinne von Satz 1 notwendig werden, so verpflichtet sich der übernehmende Rechtsträger

gegenüber dem übertragenden Rechtsträger, diese wohlwollend zu prüfen; sofern für die Verwertung angrenzender Grundstücke schuldrechtliche Verpflichtungen bezüglich des Auszugliedern des Grundbesitzes notwendig werden, durch die der übernehmende Rechtsträger nicht wesentlich beeinträchtigt wird, wird der übernehmende Rechtsträger zustimmen, sofern kein wichtiger Grund entgegensteht.

- 7.10 Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger sämtliche dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden baulichen und technischen Anlagen auf fremdem Grund einschließlich aller im Bau befindlichen baulichen und technischen Anlagen und einschließlich aller Nebenanlagen sowie aller Ansprüche aus hierfür geleisteten Anzahlungen. Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger auch alle Rechte und Pflichten aus Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen über Grundbesitz, auf dem sich die in Satz 1 genannten baulichen und technischen Anlagen befinden. Sofern bauliche Anlagen im Sinne von Satz 1 auf fremden Grundstücken durch Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge gesichert sind, werden diese gemäß § 8.1 übertragen.
- 7.11 Die beiden Parteien gehen davon aus, dass der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger dem gleichen umsatzsteuerlichen Organkreis angehören, sodass die Übertragungen gemäß § 7 nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sofern entgegen dieser Annahme gemäß Satz 1 der übertragende Rechtsträger und übernehmende Rechtsträger nicht dem gleichen umsatzsteuerlichen Organkreis angehören, gehen der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger davon aus, dass die in diesem Vertrag regelte Übertragung als Geschäftsveräußerung gemäß § 1 Abs. 1a) UStG nicht der

Umsatzsteuer unterliegt. Sofern entgegen der Annahmen nach den Sätzen 1 und 2 die Übertragung doch der Umsatzsteuer unterliegt, verzichtet der übertragende Rechtsträger gem. § 9 UStG auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 lit. a) UStG und optiert hinsichtlich der aus den Übertragungen bzw. Maßnahmen nach diesem Vertrag resultierenden Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, zur Umsatzsteuer.

§ 8

Dienstbarkeiten

- 8.1 Der übertragende Rechtsträger räumt dem übernehmenden Rechtsträger an den vom Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen genutzten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB ("**Dienstbarkeiten**") ein unbefristetes, unwiderrufliches, nicht-exklusives, unentgeltliches, nicht übertragbares schuldrechtliches Recht zur Nutzung und Ausübung im Sinne einer Duplizierung des wirtschaftlichen Eigentums ein. Dienstbarkeiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere in **Anlage 8.1** aufgeführt.
- 8.2 Sofern die Dienstbarkeit oder ein sonstiges grundstücksbezogenes Recht einer dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zugeordneten Tochtergesellschaften dient, wird die Verpflichtung gegenüber dieser Gesellschaft nicht auf BEW übertragen, sondern BEW erhält insoweit ein unentgeltliches, unwiderrufliches, exklusives und zeitlich unbeschränktes Recht, das sie bei Bedarf auf ihre Tochtergesellschaften übertragen kann.

§ 9

Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, aktive Rechnungsabgrenzungsposten und aktive Unterschiedsbeträge aus Vermögensverrechnung

- 9.1 Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger das Eigentum an sämtlichen Einrichtungen und Anlagen des Geschäftsbereichs Energie-Infrastrukturlösungen (die "**Auszugliedernden Anlagen**"). Zu den Auszugliedernden Anlagen gehören insbesondere die in **Anlage 9.1** beschriebenen Anlagen.
- 9.2 Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger sämtliche sonstigen, dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden **Gegenstände des Sachanlagevermögens sowie des Finanzanlagevermögens**, insbesondere:
- 9.2.1. Finanzanlage (Nachrangdarlehen) – Das bestehende Nachrangdarlehen gegenüber der BEW wird auf den Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen übertragen. Dagegen wird die bestehende Finanzforderung gegenüber der BEW aus dem Cash-Pooling nicht übertragen;
 - 9.2.2. sämtliche dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden Einbauten in gemietete Gebäude;
 - 9.2.3. sämtliche Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Flächen, insbesondere die in **Anlage 9.2.3** aufgeführten auszugliedernden Ladestationen;
 - 9.2.4. sämtliche sonstigen dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden technischen

Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;

9.2.5. sämtliche sonstigen dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden geringwertigen Wirtschaftsgüter und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung.

- 9.3 Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger sämtliche dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden Vorräte, d.h. unfertige Leistungen.
- 9.4 Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger sämtliche dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, sowie sämtliche Forderungen aus und im Zusammenhang mit den gemäß § 12.1 übertragenen Verträgen. Nicht übertragen werden sämtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen sowie sämtliche Kassenbestände und Bankkonten mit den darauf vorhandenen Beständen, soweit diese nicht den Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen betreffen. Sämtliche Kassenbestände und Bankkonten mit den darauf vorhandenen Beständen, die zum Gesellschaftsvermögen der LEW Natur KG und LEW Natur Verwaltungs GmbH gehören, werden auf den aufnehmenden Rechtsträger übertragen.
- 9.5 Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger sämtliche der in der Ausgliederungsbilanz enthaltenen Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung und dem aktiven Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, einschließlich zugrundeliegender Rechte und Rechtsverhältnisse,

soweit diese den Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen betreffen.

- 9.6 Soweit die in diesem § 9 bezeichneten Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt stehen oder der übertragende Rechtsträger diese als Sicherungseigentum an Dritte übertragen hat, überträgt der übertragende Rechtsträger auf den übernehmenden Rechtsträger alle ihm in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche einschließlich aller Herausgabeansprüche.

§ 10

Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passiver Rechnungsabgrenzungsposten Steuerabgrenzung

- 10.1 Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger alle dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Eventualverbindlichkeiten. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen:
- 10.1.1 Verpflichtungen, einschließlich Eventualverbindlichkeiten (unter Einschluss von Pensionsverpflichtungen), für die Rückstellungen gebildet worden sind;
 - 10.1.2 die übrigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen;
 - 10.1.3 sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den gemäß § 12.1 übertragenen Verträgen;
 - 10.1.4 alle nicht bilanzierten Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten, die dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnen sind, ungeachtet dessen, ob sie unter der Bilanz genannt sind oder nicht.

- 10.2 Zu den Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, welche nach § 10.1 auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, gehören auch alle dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit.
- 10.3 Nicht Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens sind sämtliche Ansprüche auf Erstattung und Verpflichtungen zur Nachzahlung von Steuern, insbesondere Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer oder Energiesteuer, sowie Steuerrückstellungen sowie der sozialen Sicherung, die jeweils den Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen betreffen und zum 31. Dezember 2024 bilanziert sind. Gleiches gilt für zum 31. Dezember 2024 nicht bilanzierte Ansprüche auf Erstattung und Verpflichtungen zur Nachzahlung von Steuern und der sozialen Sicherung, die den Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen betreffen.

§ 11

Personenbezogenes Vermögen und Pensionsverbindlichkeiten

- 11.1 Am Vollzugsdatum gehen alle Rechte und Pflichten aus den Pensionszusagen und damit alle Pensionsverpflichtungen sowie ähnliche Verpflichtungen gegenüber den dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden Arbeitnehmern nach Maßgabe von § 324 UmwG, § 613a BGB auf den übernehmenden Rechtsträger über. Von der Zuordnung zum Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen gemäß vorstehendem Satz 1 werden auch solche Arbeitnehmer erfasst, die im Zeitraum zwischen Ausgliederungstichtag und Vollzugsdatum von einem anderen Tätigkeitsbereich des übertragenden Rechtsträgers oder

von einer anderen (Konzern-)Gesellschaft in den Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen wechseln.

- 11.2 Der übertragende Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger sämtliche Rechte und Pflichten (einschließlich Nachschusspflichten und insbesondere die Stellung als Treugeberin) aus dem „Vertrag über Vermögensübertragung, Erstattung und Geschäftsbesorgung (Treuhandvertrag) im Hinblick auf die dem Teilbetrieb „Energieinfrastrukturlösungen“ zugeordneten Versorgungsverpflichtungen“ mit dem E.ON Pension Trust e.V. vom 06.12.2024 (die **"Treuhandvereinbarung"**), die ausschließlich die übergehenden Pensionsverpflichtungen betreffen. Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger im Wege der Ausgliederung insbesondere den Herausgabeanspruch aus der Treuhandvereinbarung. Der übernehmende Rechtsträger wird damit im vorstehenden Umfang in die bisher bei dem übertragenden Rechtsträger bestehende vertragliche Insolvenzsicherung der betrieblichen Versorgungsanwartschaften gemäß der Treuhandvereinbarung eintreten und zu diesem Zweck die Treuhandvereinbarung mit befreiender Wirkung für den übertragenden Rechtsträger übernehmen.
- 11.3 Sofern dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnende Arbeitnehmer mit einer Direktversicherungszusage am Vollzugsdatum auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, wird sich der übernehmende Rechtsträger nach besten Kräften darum bemühen, dass die Versicherungsnehmerstellung auf ihn übertragen und entsprechend des Geltungsbereichs des betroffenen Gruppenversicherungsvertrages um den übernehmenden Rechtsträger erweitert wird. Sollte eine Übertragung nicht möglich sein, gilt § 23.2 entsprechend. Es besteht Einigkeit zwischen dem übertragenden Rechtsträger und dem überneh-

menden Rechtsträger, dass insoweit eine Ausgleichsverpflichtung des übertragenden Rechtsträgers nicht besteht.

- 11.4 Rechte und Pflichten des übertragenden Rechtsträgers aus Pensionszusagen und damit Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, die dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnen sind, aber dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf den übernehmenden Rechtsträger gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen oder die im Zeitraum zwischen Ausgliederungstichtag und Vollzugsdatum ausscheiden bzw. in einen anderen Tätigkeitsbereich des übertragenden Rechtsträgers wechseln, gehen nicht gemäß § 324 UmwG, § 613a BGB auf den übernehmenden Rechtsträger über und werden auch nicht nach diesem Vertrag auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen. Der übernehmende Rechtsträger wird in den Fällen gemäß vorstehendem Satz 1 an den übertragenden Rechtsträger für insoweit auf den übernehmenden Rechtsträger gleichwohl übertragene Vermögensgegenstände einen Ausgleichsbetrag in Geld leisten. In den Fällen des § 11.1 Satz 3 dieses Vertrages wird der übertragende Rechtsträger an den übernehmenden Rechtsträger einen Ausgleich in Geld leisten. Die Höhe des Ausgleichsbetrags (Spitzenausgleich aus dem Saldo aus den vorstehenden Sätzen 2 und 3) beläuft sich auf den Wert der Pensionsverpflichtungen für die in vorstehendem Satz 1 bzw. in vorstehendem Satz 3 aufgeführten Arbeitnehmer aus den jeweiligen Pensionszusagen in Höhe des tatsächlichen bzw. eines hypothetischen Wertansatzes in der Ausgliederungsbilanz.
- 11.5 Rechte und Pflichten aus Pensionszusagen und ähnliche Verpflichtungen des übertragenden Rechtsträgers gegenüber Arbeitnehmern, die sich in der „passiven“ Phase der Altersteilzeit befinden und die unter die Regelung der Abfindung in monatlichen

Teilbeträgen fallen, sowie gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern gehen nicht auf den übernehmenden Rechtsträger über und werden auch nicht nach diesem Vertrag auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen.

- 11.6 Am Vollzugstag gehen alle Rechte und Pflichten des übertragenden Rechtsträgers, die nicht solche aus Pensionszusagen und damit keine Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen sind und gegenüber den dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden Arbeitnehmern bestehen, u.a. aus Urlaubsrückstellungen, Altersteilzeit, Zeitwertkonten des übertragenden Rechtsträgers etc. nach Maßgabe von § 324 UmwG, § 613a BGB und das dazugehörige Deckungsvermögen auf den übernehmenden Rechtsträger über. Ausgenommen von einer Übertragung sind personalbezogene Verpflichtungen gegenüber den in § 11.3 Satz 1 dieses Vertrages aufgeführten Arbeitnehmern. Für den Ausgleichsbetrag (Spitzenausgleich) gilt § 11.4 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

Der übertragende Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger sämtliche Rechte und Pflichten (einschließlich Nachschusspflichten und insb. die Stellung des übertragenden Rechtsträgers als Treugeberin) aus dem „Treuhandrahmenvertrag zur Absicherung von Wertguthaben im Blockmodell Altersteilzeit“ mit der CommerzTrust GmbH vom 12.12.2014, die auf die gesicherten Wertguthaben für diejenigen Arbeitnehmer entfallen, die dem Geschäftsbereich Energie-Infrastruktur-Lösungen zuzuordnen sind. Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger im Wege der Ausgliederung insbesondere die Herausgabeansprüche aus dem mit der CommerzTrust GmbH geschlossenen

Treuhandrahmenvertrag in Höhe der für diejenigen Arbeitnehmer, die dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnen sind, zum 31.12.2024 abgesicherten Wertguthaben. Der übernehmende Rechtsträger wird damit im vorstehenden Umfang in die bisher bei dem übertragenden Rechtsträger bestehenden Sicherungen eintreten. Flankierend zur Ausgliederung nach diesem Vertrag werden der übertragende Rechtsträger, der übernehmende Rechtsträger und die CommerzTrust GmbH Umwidmungsvereinbarungen abschließen. Zudem wird der übernehmende Rechtsträger eine Treuhandvereinbarung mit einem Treuhänder abschließen.

- 11.7 Der übertragende Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger sämtliche bestehenden Darlehensverträge zwischen dem übertragenden Rechtsträger und den dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden Arbeitnehmern. Ausgenommen von einer Übertragung sind bestehende Darlehensverträge mit den in § 11.4 Satz 1 dieses Vertrages aufgeführten Arbeitnehmern.

§ 12

Verträge, Projekte und sonstige Rechte

- 12.1 Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger sämtliche dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden Verträge (einschließlich Kunden- und Lieferantenbeziehungen, bei denen kein schriftlicher Vertrag vorliegt), Vorverträge, Vertragsangebote, Berechtigungen und sonstigen Rechtsstellungen (insbesondere Pacht-, Gestattungs- und Nutzungsverträge) und sämtliche den gemäß § 5 übertragenen Beteiligungen zuzuordnenden Verträge, Vorverträge, Vertrags-

angebote, Berechtigungen, und sonstigen Rechtsstellungen sowie die dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden Projekte mit den aus diesen resultierenden Rechtsstellungen einschließlich sämtlicher den Projekten jeweils zuzuordnenden sonstigen Verträge, Vorverträge, Vertragsangebote, Berechtigungen, Genehmigungen und sonstigen Rechtsstellungen, soweit diese nicht bereits aufgrund anderweitiger Bestimmungen in diesem Vertrag auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden (zusammen die "**Verträge**"). Mit den Verträgen werden jeweils auch erhaltene Anzahlungen, für die vom übertragenden Rechtsträger bis zum Ausgliederungstichtag keine Gegenleistung erbracht worden ist, und Kautionen übertragen. Übertragen werden insbesondere die in **Anlage 12.1** aufgeführten Verträge. Soweit die übertragenen Verträge und Rechtsstellungen Gegenstand gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Auseinandersetzung sind, werden auch die Prozessrechtsverhältnisse übertragen.

- 12.2 Verträge und Vertragsangebote, die nicht nur den auf den übernehmenden Rechtsträger ausgliedernden Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen betreffen, sondern zugleich auch Unternehmensbereiche des übertragenden Rechtsträgers, die nicht übertragen werden sollen (die "**übergreifenden Verträge**") werden nicht übertragen. Dies sind insbesondere Rahmenverträge mit Lieferanten, die nicht ausschließlich vom Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen genutzt werden. Der übertragende und der übernehmende Rechtsträger werden sich bemühen, dass jeder einzelne dieser übergreifenden Verträge, sofern erforderlich, durch einen neuen Vertrag für jeweils beide Rechtsträger ersetzt wird oder entsprechend angepasst wird. Danach sollen BEW und LEW eigenständige Vertragsparteien von Verträgen werden, die allein ihren jeweiligen Unternehmensbereich betreffen. Bis dahin

werden sich die Parteien im Innenverhältnis wirtschaftlich so stellen, als wäre der jeweilige übergreifende Vertrag in dem Umfang übertragen worden, wie er den Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen betrifft. Im Außenverhältnis gegenüber dem Vertragspartner wird der übertragende Rechtsträger die Rechte und Pflichten aus den übergreifenden Verträgen ausüben und erfüllen.

12.3 Abweichend von § 12.2 gilt für schwebende Einzelbeschaffungsverträge (**Bestellungen**) folgendes: Bestellungen, die nur den auszugliedernden Geschäftsbereich betreffen, werden auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen. Bestellungen, die nicht nur den auf den übernehmenden Rechtsträger auszugliedernden Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen betreffen, sollen dem jeweiligen Hauptnutzer nach Volumen, d. h. nach dem Dominanzprinzip zugeordnet und entsprechend mit ausgegliedert werden oder zurückbleiben:

- a) Bleibt eine Bestellung bei LEW zurück, so hält LEW diesen Vertrag im Innenverhältnis (anteilig) treuhänderisch für den übernehmenden Rechtsträger und wickelt diesen (insoweit anteilig) für diesen treuhänderisch ab, soweit dieser Vertrag anteilig Bestellungen für den auszugliedernden Bereich „Energie-Infrastrukturlösungen“ betrifft. Wirtschaftlich agiert LEW unter dem einheitlichen Einzelbeschaffungsvertrag bezüglich der Vertragsbestandteile, die auf den übernehmenden Rechtsträger entfallen, insoweit wie ein Einkaufskommissionär des übernehmenden Rechtsträgers.
- b) Wird eine Bestellung auf BEW ausgegliedert, so hält BEW diesen Vertrag im Innenverhältnis (anteilig) treuhänderisch für den übertragenden Rechtsträger und wickelt diesen

(insoweit anteilig) für diesen treuhänderisch ab, soweit dieser Vertrag anteilig Bestellungen von LEW betrifft. Wirtschaftlich agiert BEW unter dem einheitlichen Einzelbeschaffungsvertrag bezüglich der Vertragsbestandteile, die auf den übertragenden Rechtsträger entfallen, insoweit wie ein Einkaufskommissionär des übertragenden Rechtsträgers.

Die dargestellte Vorgehensweise für Bestellungen gilt entsprechend für sonstige operative Verträge, die nicht nur den auf den übernehmenden Rechtsträger ausgliedernden Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen betreffen.

- 12.4 Im Rahmen der Ausgliederung werden keine Versicherungsverträge auf BEW übertragen. Die Vermögenswerte sind weiterhin im Rahmen und Umfang der Konzernversicherungspolice versichert. Der Anteil der Prämien wird entsprechend den ausgegliederten Vermögenswerten der BEW zugeordnet.
- 12.5 Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger ferner sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus Genehmigungen, Erlaubnissen, behördlichen Anordnungen und ähnlichen Berechtigungen und Verpflichtungen, die ausschließlich dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnen sind. Soweit für die Übertragung von Berechtigungen im Sinne von Satz 1 die Zustimmung einer Behörde oder deren Neuerteilung erforderlich ist, werden sich beide Parteien nach besten Kräften bemühen, die Zustimmung oder Neuerteilung frühzeitig zu erwirken. Soweit eine Anzeige der Übertragung bei einer Behörde erforderlich ist, verpflichten sich beide Parteien, an einer solchen Anzeige mitzuwirken. Der übertragende Rechtsträger ist bislang Zuwendungsempfänger aus Förderprogrammen zur Ladeinfrastruktur. Der übertragende Rechtsträger haftet auch nach

erfolgreicher Übertragung im Außenverhältnis weiterhin für die Einhaltung der zu Grunde liegenden Förderbedingungen und für mögliche Rückforderungsansprüche der Förderstelle. Der übernehmende Rechtsträger verpflichtet sich gegenüber dem übertragenden Rechtsträger, alle Anforderungen aus dem Förderbescheid und den Förderbedingungen auf eigene Kosten zu erfüllen und etwaige Informationen und Dokumente, die der übertragende Rechtsträger für Nachweise gegenüber der Förderbehörde benötigt, diesem unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sollten aus den Förderprogrammen zur Ladeinfrastruktur Ansprüche gegenüber dem übertragenden Rechtsträger im Außenverhältnis geltend gemacht werden, wird der übernehmende Rechtsträger den übertragenden Rechtsträger im Innenverhältnis von all solchen Ansprüchen schadlos halten.

- 12.6 Zwischen dem übertragenden Rechtsträger und der LEW Natur KG bestehen Verträge, insbesondere die in Anlage 12.1 genannten Verträge. Der übernehmende Rechtsträger tritt hiermit als Gesamtschuldner allen Verpflichtungen der LEW Natur KG aus diesen Verträgen mit Zustimmung des übertragenden Rechtsträgers mit sofortiger Wirkung bei. Die Verträge gehen somit nicht durch Konfusion unter, sondern werden zwischen dem übertragenden und übernehmenden Rechtsträger fortgeführt.

§ 13

Mitgliedschaften

Mitgliedschaften und sonstige Rechtsstellungen und Pflichten in Verbänden, Vereinen und Organisationen werden im Rahmen der Ausgliederung nicht übertragen.

§ 14

Prozess- und Verfahrensverhältnisse

Der übertragende Rechtsträger überträgt auf den übernehmenden Rechtsträger sämtliche dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden Prozessverhältnisse und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse des übertragenden Rechtsträgers, jeweils einschließlich der in diesen Prozess- und Verfahrensverhältnissen jeweils geltend gemachten Rechte und Pflichten sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verträge.

IV.

Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen; besondere Rechte und Vorteile

§ 15

Gewährung eines Geschäftsanteils und Kapitalmaßnahmen

- 15.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens auf den übernehmenden Rechtsträger erhält der übertragende Rechtsträger einen Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 75.000,00 an dem übernehmenden Rechtsträger. Eine weitere Gegenleistung, insbesondere eine bare Zuzahlung, wird nicht gewährt.
- 15.2 Der von dem übernehmenden Rechtsträger zu gewährende Geschäftsanteil ist für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025 (einschließlich) gewinnberechtigt.
- 15.3 Zur Durchführung der Ausgliederung wird der übernehmende Rechtsträger sein Stammkapital um EUR 75.000,00 durch Ausgabe eines Geschäftsanteils im Nennwert von EUR 75.000,00 erhöhen.

- 15.4 Die Sacheinlage wird durch die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens erbracht. Der Unterschiedsbetrag, um den die Sacheinlage den in § 15.3 genannten Betrag der Erhöhung des Stammkapitals übersteigt, wird in die Kapitalrücklage des übernehmenden Rechtsträgers nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt (schuldrechtliches Agio).

§ 16

Besondere Rechte und Vorteile

- 16.1 Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte i. S. d. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG werden nicht gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift vorgesehen.
- 16.2 Besondere Vorteile i. S. d. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt.

V.

Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

§ 17

Individualrechtliche Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer

- 17.1 Der übertragende Rechtsträger hat im zu übertragenden Betriebsteil derzeit etwa 37 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer¹. Es ist beabsichtigt, dass im Wege der Ausgliederung nach Maßgabe von § 17.2 infolge des Betriebsübergangs 37

¹ Lediglich der leichten Lesbarkeit halber wird nachfolgend nur die männliche Form gewählt. Dadurch sollen Personen jeden Geschlechts gleichermaßen angesprochen werden.

Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers, die dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zugeordnet sind, auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen. Die dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zugeordneten Arbeitsverhältnisse sind anhand von Personalnummern und Funktionsbezeichnungen in der **Anlage 17.1** aufgelistet. Das dingliche Wirksamwerden der Ausgliederung ist zum 1. August 2025 geplant.

- 17.2 Mit Wirksamwerden der Ausgliederung kommt es zu einem Übergang der Arbeitsverhältnisse des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 613a BGB i. V. m. §§ 123 Abs. 3, 131 Abs. 1 Nr. 1, 324 UmwG. Der übernehmende Rechtsträger tritt mit Wirksamwerden der Ausgliederung in sämtliche individualrechtliche Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen, einschließlich etwaiger Gesamtzusagen und betrieblicher Übungen aller, dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zugeordneten Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers ein und führt die Arbeitsverhältnisse als neuer Arbeitgeber fort (§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB). Die bestehende oder durch vertragliche Zusage anerkannte Betriebszugehörigkeit der dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zugeordneten Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers und etwaiger Rechtsvorgänger wird kraft Gesetzes anerkannt. Eine Kündigung der bei Wirksamkeit der Ausgliederung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsteilübergangs ist unwirksam (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB). Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt (§ 613a Abs. 4 Satz 2 BGB). Ausgenommen von dem Übergang nach § 17.2 Satz 1 ist der Arbeitsvertrag der Leitung des Geschäftsbereichs Energie-Infrastrukturlösungen, der mit dem übertragenden Rechtsträger fortbesteht. Die Leitung des Bereichs wird durch gesonderten Beschluss der Gesellschafterversammlung

des übertragenden Rechtsträgers spätestens mit Wirkung zum Wirksamwerden der Ausgliederung zum Geschäftsführer der aufnehmenden Gesellschaft bestellt werden.

- 17.3 Die von der Ausgliederung betroffenen Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet. Sie können dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß § 613a Abs. 6 BGB innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung schriftlich gegenüber dem übertragenden Rechtsträger oder übernehmenden Rechtsträger widersprechen. Bei einem Widerspruch geht das Arbeitsverhältnis nicht auf den übernehmenden Rechtsträger über, sondern verbleibt beim übertragenden Rechtsträger. Da bei dem übertragenden Rechtsträger nach Wirksamwerden der Ausgliederung keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr für die von der Ausgliederung betroffenen Arbeitnehmer bestehen wird, müssen die widersprechenden Arbeitnehmer mit einer betriebsbedingten Kündigung rechnen.
- 17.4 Der übernehmende Rechtsträger wird infolge der Ausgliederung Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Rechtsträgers (§§ 5, 20 Abs. 1 Nr. 1, 125 UmwG). Der übernehmende Rechtsträger haftet für alle Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen der dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zugeordneten Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers, soweit die Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht widersprechen. Dies gilt auch für solche Ansprüche, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung entstanden sind, für die auch der übertragende Rechtsträger für die Dauer von fünf Jahren als Gesamtschuldner haftet (§ 133 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 UmwG). Die gesamtschuldnerische fünfjährige Nachhaftung gemäß § 133 Abs. 3 UmwG wird gemäß § 133 Abs. 3 S. 2 UmwG für vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungs-

verpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes auf zehn Jahre verlängert.

- 17.5 Der übertragende Rechtsträger und der Betriebsrat des übertragenden Rechtsträgers haben mit Datum vom 11.10.2024/22.11.2024 einen Interessenausgleich (Teil 1 und Teil 2) vereinbart. Dieser Interessenausgleich Teil 1 und Teil 2 regelt auch die wesentlichen Eckpunkte und Rahmenbedingungen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse des übertragenden Rechtsträgers, die dem Geschäftsbereich nach § 17.1 S. 1 zugeordnet sind, gemäß § 613a BGB i. V. m. §§ 123 Abs. 3, 131 Abs. 1 Nr. 1, 324 UmwG.
- 17.6 Zum 31. Dezember 2024 besteht zwischen LEW und dem E.ON Pension Trust e.V. ein Treuhandvertrag im Hinblick auf die dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zugeordneten Versorgungsverpflichtungen und das zugehörige CTA-Vermögen. Mit der Ausgliederung des Geschäftsbereichs und dem Übergang der Arbeitsverhältnisse gehen auch alle Rechte und Pflichten aus den Pensionszusagen, welche LEW gegenüber den auf BEW übergehenden Arbeitnehmern der LEW übernommen hat oder in die sie eingetreten ist, auf BEW über.
- 17.7 BEW hatte vor dem Wirksamwerden des ausgliederungsbedingten Übergangs keine Arbeitnehmer.

§ 18

Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer

- 18.1 Bei LEW bestehen ein Betriebsrat, ein Wirtschaftsausschuss und ein Sprecherausschuss. Darüber hinaus besteht in der LEW-Gruppe ein Konzernbetriebsrat. Bestand, personelle Zusammensetzung und Amtszeit der bei dem übertragenden Rechtsträger gebildeten

Betriebsräte, des Wirtschaftsausschusses und des Sprecherausschusses bleiben durch die Ausgliederung unberührt.

Dieser Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wurde dem Betriebsrat unter Beachtung von § 126 Abs. 3 UmwG zugeleitet. Der Nachweis über die Zuleitung wird im Rahmen der Registeranmeldung vorgelegt.

- 18.2 Bei BEW bestehen weder ein Betriebsrat, Sprecherausschuss, noch eine Schwerbehindertenvertretung.

§ 19

Aufsichtsrat, Arbeitnehmerbeirat

- 19.1 Der Aufsichtsrat von LEW besteht aus neun Mitgliedern, von denen drei Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Drittelbeteiligungsgesetz („DrittelbG“) von den Arbeitnehmern gewählt werden. Die Ausgliederung führt insoweit zu keinen Veränderungen.
- 19.2 Bei BEW besteht kein Aufsichtsrat. Auch im Anschluss an die Ausgliederung soll bei BEW kein Aufsichtsrat gebildet werden.

VI.

Modalitäten der Übertragung

§ 20

Wirksamwerden, Vollzugsdatum

- 20.1 Die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers und damit des Wirksamwerdens der Ausgliederung ("**Vollzugsdatum**").

- 20.2 Der Besitz an beweglichen Sachen, die zum Auszugliedernden Vermögen gehören, geht am Vollzugsdatum auf den übernehmenden Rechtsträger über, soweit er nicht schon vorher übergegangen ist. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt der übertragende Rechtsträger mit Wirkung zum Vollzugsdatum seine Herausgabeansprüche auf den dies annehmenden übernehmenden Rechtsträger.
- 20.3 Die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungsstichtag und dem Vollzugsdatum erfolgenden Zu- und Abgänge von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie von sonstigen Rechten und Pflichten werden bei der Übertragung berücksichtigt. Dazu gehört insbesondere das im Wege der Anwachsung erworbene Gesellschaftsvermögen der LEW Natur KG; wie in § II.4.3 näher bezeichnet. Ferner überträgt der übertragende Rechtsträger auch diejenigen dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden sonstigen Vertrags- und Rechtsverhältnisse, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungsstichtag und dem Vollzugsdatum dem übertragenden Rechtsträger zugegangen oder in ihm entstanden sind; ausgenommen hiervon sind Vermögensgegenstände, die den in § II.2.4 vom Auszugliedernden Vermögen ausgenommenen Vermögensgegenständen entsprechen. Entsprechend werden diejenigen dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und die dem Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zuzuordnenden sonstigen Vertrags- und Rechtsverhältnisse, die in der Zeit bis zum Vollzugsdatum veräußert oder anders übertragen worden sind oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, nicht auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen. Wechselseitige Ausgleichsansprüche bestehen

insofern nicht. Die Parteien verpflichten sich, Zu- und Abgänge bei dem Auszugliedernden Vermögen in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum zu erfassen.

§ 21

Grundbuchberichtigung und Anträge

- 21.1 Der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger bewilligen und beantragen, die von der Ausgliederung betroffenen Grundbücher sowie ggf. weiter in Frage kommende Grundbücher nach Wirksamwerden der Ausgliederung entsprechend den Vorschriften dieses Vertrags zu berichtigen. Das Antragsrecht für diese Grundbuchberichtigungsverfahren kann durch eine in **Anlage 21** benannte Person befristet bis zum 31. Dezember 2027 ausgeübt werden.
- 21.2 Der beurkundende Notar wird beauftragt, alle zur Übertragung des Grundbesitzes und der grundstücksgleichen Rechte etwa noch erforderlichen Genehmigungen einzuholen und den Vertrag zu vollziehen.

§ 22

Vollmachten

Der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger bevollmächtigen hiermit die in **Anlage 21** benannten Personen, und zwar jeweils jeden der Genannten einzeln, befristet bis zum 31. Dezember 2027,

- 22.1 alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der Umschreibung oder Grundbuchberichtigung oder Neueintragung in Bezug auf den Auszugliedernden Grundbesitz sowie nach diesem Vertrag übertragene sonstige Rechte an Grundstücken (z. B. Grundpfand-

rechte und Dienstbarkeiten) ggf. noch erforderlich sind, unter Einschluss etwa erforderlicher Ergänzungen und/oder Berichtigungen dieses Vertrags nebst allen schuldrechtlichen Erklärungen, dinglichen Einigungen, Bewilligungen und Anträgen;

- 22.2 ggf. erforderliche Identitätserklärungen in Bezug auf den Auszugliedernden Grundbesitz sowie nach diesem Vertrag übertragene sonstige Rechte an Grundstücken (z. B. Grundpfandrechte und Dienstbarkeiten) und in Bezug auf nach diesem Vertrag übertragene Grundstückskaufverträge sowie sonstige Vermögensgegenstände abzugeben und entgegenzunehmen;
- 22.3 ggf. erforderliche Auflassungs- oder Abtretungserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Bewilligungen und Anträge zu stellen;
- 22.4 alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang mit der Umschreibung von immateriellen Rechten (insbesondere gewerblichen Schutzrechten), die nach diesem Vertrag auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, erforderlich oder zweckmäßig sind.

§ 23

Auffangbestimmung

- 23.1 Soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten, die nach diesem Vertrag durch die Ausgliederung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen sollen, nicht schon kraft Gesetzes mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, wird der übertragende Rechtsträger diese Gegenstände, Rechte oder Pflichten im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen. Dabei werden die

Parteien sich im Innenverhältnis so stellen, wie sie stünden, wenn der Gegenstand im Außenverhältnis zum Ausgliederungstichtag übergegangen wäre. Die Parteien werden, soweit zumutbar, alle für eine Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen vornehmen und nach besten Kräften zusammenwirken, um etwaige dazu erforderliche Zustimmungen Dritter oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu erhalten.

- 23.2 Soweit die Übertragung eines Gegenstands des Auszugliedernenden Vermögens auf den übernehmenden Rechtsträger im Wege der Einzelrechtsnachfolge im Außenverhältnis nach § 23.1 nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, so stellen sich der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger im Innenverhältnis so, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Ausgliederungstichtag erfolgt; insbesondere trägt der übernehmende Rechtsträger ab diesem Zeitpunkt alle wirtschaftlichen Lasten und erhält den gesamten wirtschaftlichen Nutzen des Gegenstands. Der übertragende Rechtsträger wird dem übernehmenden Rechtsträger eine zeitlich unbeschränkte und unwiderrufliche Vollmacht erteilen, ihn in Bezug auf den nicht übergebenen Gegenstand zu vertreten und insbesondere die Rechte, die nach diesem Vertrag auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden sollen, im Namen des übertragenden Rechtsträgers geltend zu machen. Der übertragende Rechtsträger wird den übernehmenden Rechtsträger unverzüglich über alle Vorgänge informieren, die den Gegenstand betreffen. Die Verwaltung des Gegenstands erfolgt ausschließlich durch den übernehmenden Rechtsträger oder, soweit dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, auf dessen Weisung. In keinem Fall wird der übertragende Rechtsträger ohne vorherige schriftliche Zustimmung des

übernehmenden Rechtsträgers, über den nicht übergegangenen Gegenstand verfügen.

Die Regelungen dieses § 23.2 gelten insbesondere auch für sämtliche Steuerforderungen und Steuerverbindlichkeiten (gleich, ob gewiss oder ungewiss, bilanziert oder nicht bilanziert) des übertragenden Rechtsträgers, die Teil des Auszugliedernden Vermögens sind.

- 23.3 Soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag nicht Teil des Auszugliedernden Vermögens sind, aber aus rechtlichen Gründen mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, wird der übernehmende Rechtsträger diese Gegenstände, Rechte oder Pflichten im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den übertragenden Rechtsträger zurückübertragen. § 23.1 und § 23.2 gelten entsprechend.
- 23.4 Falls ein Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens, ein sonstiges Recht oder eine sonstige Pflicht trotz umfassender Aufklärungsbemühungen irrtümlich dem Auszugliedernden Vermögen zugeordnet oder nicht zugeordnet worden ist, gelten § 23.1 und § 23.2 entsprechend.

§ 24

Mitwirkungspflichten

- 24.1 Der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Auszugliedernden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

- 24.2 Jede Partei wird die ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Geschäftsunterlagen (gleich, ob verkörpert oder elektronisch gespeichert) innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch für die jeweils andere Partei verwahren und sicherstellen, dass diese andere Partei Einblick in diese Geschäftsunterlagen nehmen und sich Ablichtungen fertigen kann bzw. auf elektronisch gespeicherte Unterlagen oder Daten Zugriff nehmen kann. Dies gilt auch für Geschäftsunterlagen, die sich bei einem mit einer Partei verbundenen Unternehmen befinden.
- 24.3 Bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen und steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die Zeiträume bis zum Vollzugsdatum betreffen, werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen. Sie werden sich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind. Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erforderlichen Umfang bei der Abwicklung von Sachverhalten mitwirken, die Zeiträume vor dem Ausgliederungstichtag betreffen.
- 24.4 Wie in § III.12.1 und § 14 geregelt, gehören zum Auszugliedernden Vermögen auch Prozessverhältnisse und sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten. Soweit nach den Vorschriften der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung darüber hinaus für den vollständigen Übergang der Partei- oder Beteiligtenstellung von dem übertragenden Rechtsträger auf den übernehmenden Rechtsträger weitere Schritte notwendig sind (wie z. B. die Zustimmung des oder der übrigen Prozessbeteiligten),

werden die Parteien darauf hinwirken, dass diese Schritte unternommen werden und der übernehmende Rechtsträger den übertragenden Rechtsträger als Prozesspartei bzw. Verfahrensbeteiligten der von dieser Regelung erfassten Prozessverhältnisse und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse ersetzt.

- 24.5 Sollte in den Fällen des § 24.4 kein Parteiwechsel erfolgen, wird der übertragende Rechtsträger das betreffende Verfahren fortführen. Die Prozessführung erfolgt für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers. Im Innenverhältnis wird die laufende Prozessführung von dem übernehmenden Rechtsträger übernommen. Der übertragende Rechtsträger wird keine Verfahrenshandlungen (insbesondere Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Geständnis, Klagerücknahme oder Klageänderung) ohne vorherige Zustimmung des übernehmenden Rechtsträgers vornehmen. Der übernehmende Rechtsträger wird den übertragenden Rechtsträger von sämtlichen Verbindlichkeiten und Kosten, die aus von dieser Regelung erfassten Prozessverhältnissen oder sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnissen entstehen, freistellen. Der übertragende Rechtsträger wird den übernehmenden Rechtsträger im Rahmen der Prozessführung mit dem Ziel unterstützen, den wirtschaftlichen Schaden aus den Prozessen für den übernehmenden Rechtsträger möglichst gering zu halten.
- 24.6 Die Umsetzung der vorliegenden Ausgliederung erfordert die Herstellung neuer Leistungsbeziehungen zwischen dem übertragenden Rechtsträger, dem übernehmenden Rechtsträger sowie anderen Gesellschaften der LEW-Gruppe. Soweit diese Leistungsbeziehungen einer vertraglichen Regelung bedürfen, verpflichten sich die Parteien, dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich nach dem Vollzugsdatum entsprechende Verträge verhandelt und abgeschlossen werden.

VII.

Sonstiges

§ 25

Gläubigerschutz und Innenausgleich

- 25.1 Wenn und soweit der übertragende Rechtsträger aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der übernehmende Rechtsträger den übertragenden Rechtsträger auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der übertragende Rechtsträger von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 25.2 Wenn und soweit umgekehrt der übernehmende Rechtsträger aufgrund der Bestimmung in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Vertrags nicht auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der übertragende Rechtsträger den übernehmenden Rechtsträger auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der übernehmende Rechtsträger von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

§ 26

Gewährleistungsausschluss

Der übertragende Rechtsträger leistet keine Gewähr für die Beschaffenheit und den Bestand der von ihm nach Maßgabe dieses Vertrags übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, sonstigen Rechte und Pflichten sowie des Geschäftsbereichs Energie-Infrastrukturlösungen im Ganzen. Gewährleistungsansprüche des übernehmenden Rechtsträgers gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund gegenüber dem übertragenden Rechtsträger werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen. Ausgeschlossen sind auch sämtliche Ansprüche wegen etwaiger Altlasten (Kampfmittel, Gifte, anderweitige Schadstoffe oder sonstige Bodenverunreinigungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes) in Grund und Boden oder in Auf- bzw. Einbauten. Der übernehmende Rechtsträger stellt den übertragenden Rechtsträger von jeglicher Inanspruchnahme öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei. Im Falle der Inanspruchnahme des übernehmenden Rechtsträgers stehen dem übernehmenden Rechtsträger keine Regressansprüche gegenüber dem übertragenden Rechtsträger zu. Insbesondere werden auch Ausgleichsansprüche des übernehmenden Rechtsträgers gegenüber dem übertragenden Rechtsträger nach § 24 Abs. 2 BBodSchG ausgeschlossen. Etwaige Rücktrittsrechte sind gleichfalls ausgeschlossen. Ansprüche, insbesondere wegen vorsätzlichen Verhaltens des übertragenden Rechtsträgers selbst, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden können, bleiben unberührt.

§ 27

Kosten

- 27.1 Die durch den Abschluss dieses Vertrags und seine Ausführung entstehenden Kosten (einschließlich Grundbuchkosten) und Steuern (einschließlich Grunderwerbsteuern) sowie die Kosten der Kapitalerhöhung werden von dem übernehmenden Rechtsträger getragen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Kosten für die Abhaltung der Hauptversammlung des übertragenden Rechtsträgers. Die Kosten der Vorbereitung dieses Vertrags trägt jede Partei selbst. Dies gilt auch im Falle der Nichtdurchführung der Ausgliederung.
- 27.2 Eine etwaig im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung entstehende Grunderwerbsteuer trägt im Verhältnis der Parteien zueinander der übernehmende Rechtsträger.

§ 28

Schlussbestimmungen

- 28.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Augsburg.
- 28.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.
- 28.3 Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.
- 28.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gelten solche

Bestimmungen, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommen, was von dem übertragenden Rechtsträger und dem übernehmenden Rechtsträger nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

-----Vertragsende-----

Nachfolgend werden die Anlagen zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag in ihrem wesentlichen Inhalt dargestellt:

Anlage 1.4: Nicht auszugliedernde Ladeinfrastruktur enthält eine nicht abschließende Auflistung von Ladestationen, die nicht Bestandteil des ausgliedernden Geschäftsbereichs sind und daher nicht ausgegliedert werden.

Anlage 4.2: Ausgliederungsbilanz enthält die Ausgliederungsbilanz.

Anlage 5: Auszugliedernde Beteiligungen enthält die Aufzählung aller Beteiligungen, die nach § 5 des Ausgliederungsvertrags ausgegliedert werden sollen.

Anlage 6.2: Multi-Use-Marken enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Multi-Use-Marken, die im Rahmen der Ausgliederung zur Mitnutzung überlassen werden.

Anlage 7.1: Auszugliedernder Grundbesitz enthält eine Aufzählung des von der Lechwerke AG auf die Bayerische Elektrizitätswerke GmbH auszugliedernden Grundbesitzes.

Anlage 8.1: Dienstbarkeiten enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Dienstbarkeiten, die im Rahmen der Ausgliederung zur Nutzung und Ausübung überlassen werden.

Anlage 9.1: Auszugliedernde Anlagen enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Anlagen, die im Rahmen der Ausgliederung übertragen werden. Die Aufzählung erfolgt dabei auf Basis der bei der Lechwerke AG für die betroffenen Anlagen geführten Anlagennummer.

Anlage 9.2.3: Auszugliedernde Ladeinfrastruktur auf öffentl. Flächen enthält eine nicht abschließende Aufzählung der auszugliedernden Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Flächen.

Anlage 12.1: Auszugliedernde Verträge enthält eine nicht abschließende Aufzählung der im Rahmen der Ausgliederung von der Lechwerke AG auf die Bayerische Elektrizitätswerke GmbH auszugliedernden Verträge. In der Anlage wird unterschieden zwischen den Verträgen, die der übertragende Rechtsträger Lechwerke AG mit der LEW Natur KG hält, und den Verträgen, die dem Bereich „Energie-Infrastrukturlösungen“ zuzuordnen sind und von der Lechwerke AG sowie der LEW Natur KG mit Dritten abgeschlossen worden sind.

Anlage 17.1: Arbeitnehmer:innen enthält eine Auflistung der dem auszugliedernden Geschäftsbereich Energie-Infrastrukturlösungen zugeordneten Arbeitsverhältnisse.

Anlage 21: Vollmachten enthält eine Aufzählung der Personen, die eine Vollmacht zur Beantragung der für die operative Umsetzung des Ausgliederungsvertrags erforderlichen Grundbuchberichtigungsver-

fahren sowie zur Vornahme sonstiger Rechtshandlungen zur Umsetzung der Ausgliederung erhalten sollen. Dies sind Mitarbeiter des bei LEW Verteilnetz GmbH angesiedelten Bereichs „Liegenschaften“ und des bei der Lechwerke AG angesiedelten Bereichs „Juristische Dienste“.

10. Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Bayerische Elektrizitätswerke GmbH

Zwischen der Lechwerke AG als herrschender Gesellschaft und ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Bayerische Elektrizitätswerke GmbH als abhängiger Gesellschaft (Umfirmierung in „LEW Natur GmbH“ geplant, vgl. TOP 9 Ausgliederung), soll ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden. Der Vertrag wird nur wirksam, wenn die Hauptversammlung diesem zustimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Lechwerke AG und der Bayerische Elektrizitätswerke GmbH mit nachfolgendem Inhalt wird zugestimmt:

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

Lechwerke AG

Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg

(nachfolgend „**LEW**“ genannt)

und

Bayerische Elektrizitätswerke GmbH

Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg

(nachfolgend „**BEW**“ genannt)

§ 1 Beherrschung

BEW unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der LEW. LEW ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der BEW hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der BEW weiterhin der Geschäftsführung der BEW.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) BEW verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an LEW abzuführen.
- (2) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der LEW von BEW aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
- (3) BEW kann mit Zustimmung der LEW Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) LEW ist gegenüber BEW entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag gilt bezüglich § 1 für die Zeit ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der BEW, im Übrigen ab dem 01.01.2025.
- (2) Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Zeitjahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Abweichend hiervon kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn LEW sämtliche Geschäftsanteile an BEW auf einen Dritten überträgt.
- (3) Der Vertrag endet in analoger Anwendung des § 307 AktG zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, in dem an BEW ein außenstehender Gesellschafter beteiligt ist.

§ 5 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht.

-----Vertragsende-----

Zugänglich gemachte Unterlagen

Von der Einberufung an und während der Hauptversammlung werden folgende Unterlagen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft (www.lew.de/hauptversammlung) zugänglich gemacht:

- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Lechwerke AG für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024;
- der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns;
- der Entwurf des zu TOP 9 vorgelegten Ausgliederungs- und Übernahmevertrags;
- der gemeinsame Ausgliederungsbericht des Vorstands der Lechwerke AG und der Geschäftsführung der Bayerische Elektrizitätswerke GmbH vom 27. März 2025 gemäß § 127 UmwG;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Bayerische Elektrizitätswerke GmbH für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- der Entwurf des zu TOP 10 vorgelegten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Lechwerke AG und der Bayerische Elektrizitätswerke GmbH;
- der gemeinsame Bericht gemäß § 293a des Aktiengesetzes des Vorstands der Lechwerke AG und der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft zum zu TOP 10 vorgelegten Unternehmensvertrag.

Hinweise für Aktionäre

Nach § 121 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Aktiengesetzes ist die Gesellschaft als nicht-börsennotierte Aktiengesellschaft in der Einberufung zur Angabe der Firma, des Sitzes der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie nach weiteren Vorgaben des Aktiengesetzes und der Satzung zur Angabe einiger der untenstehenden Adressen verpflichtet. Soweit die nachfolgenden Hinweise darüber hinausgehen, erfolgen die Angaben freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich spätestens bis zum 7. Mai 2025, 24:00 Uhr MESZ, unter der nachstehenden Adresse

Lechwerke AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder per E-Mail: lechwerke@linkmarketservices.de

bei der Gesellschaft anmelden. Die Aktionäre müssen die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines Nachweises des Anteilsbesitzes, dass sie zum Geschäftsschluss des 22. April 2025 (d. h. 24:00 Uhr MESZ, „Nachweisstichtag“) Aktionär der Gesellschaft waren. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der

vorgenannten Adresse spätestens am 07. Mai 2025, 24:00 Uhr MESZ, zugehen. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes des Letztintermediärs in Textform in deutscher oder englischer Sprache erforderlich; ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß den Anforderungen des § 67c Absatz 3 Aktiengesetz ist ausreichend.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes rechtzeitig erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts ergeben sich dabei ausschließlich aus dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d. h., Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich insoweit nicht bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Stimmrechtsvertretung

Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten unseren Aktionären in diesem Jahr wieder an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter Verwendung des mit der Eintrittskarte übersandten Formulars oder des auf der Internetseite der Gesellschaft (www.lew.de/hauptversammlung) bereitgehaltenen Formulars erteilt werden. Das ausgefüllte Vollmachtsformular ist in diesem Fall bis spätestens zum 13. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ (Eingang maßgeblich), an folgende Anschrift zu übermitteln:

Lechwerke AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder per E-Mail: lechwerke@linkmarketservices.de

Weitere Einzelheiten zu diesem Verfahren sowie ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lew.de/hauptversammlung abrufbar und können über investor-relations@lew.de angefordert werden.

Wenn Vollmachten für ein und denselben Aktienbestand auf unterschiedlichen Übermittlungswegen erteilt werden, werden diese unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gesellschaft in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per E-Mail und 2. in Papierform. Zu jedem Tagesordnungspunkt muss eine ausdrückliche Weisung vorliegen. Ohne ausdrückliche Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können die Stimmrechtsvertreter von der Vollmacht keinen Gebrauch machen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erklären keine Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind die Anmeldung des Aktionärs und der Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Der Widerruf der Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann per E-Mail oder per Post an die oben genannten Anschriften bis spätestens zum 13. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ (Eingang maßgeblich), erfolgen.

Bevollmächtigung eines Dritten

Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Rechte nach entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind Anmeldung des Aktionärs und Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit sie nicht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere der in § 135 Absatz 8 des Aktiengesetzes gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, der Textform.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und andere der in § 135 Absatz 8 des Aktiengesetzes gleichgestellten Personen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen für die Form der Vollmacht vorgeben. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Wir bitten daher Aktionäre, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre, die einen sonstigen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, das die Gesellschaft hierfür bereithält. Ein solches Formular findet sich auf der Eintrittskarte, die dem Aktionär, der rechtzeitig eine Eintrittskarte angefordert hat, zugesandt wird und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lew.de/hauptversammlung. Ein Formular zur Vollmachtserteilung kann auch über investor-relations@lew.de angefordert werden.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Die Gesellschaft bietet den Aktionären an, dass sie den Nachweis der

Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bzw. den Widerruf an folgende E-Mail-Adresse elektronisch übermitteln:

lechwerke@linkmarketservices.de

Die Übermittlung des Nachweises der Vollmacht bzw. des Widerrufs sowie Änderungen können noch bis zum 13. Mai 2025, 24:00 Uhr MESZ, an die vorgenannte E-Mail-Adresse erfolgen.

[Angabe der Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127, 131 Absatz 1 des Aktiengesetzes](#)

Ergänzungsverlangen (§ 122 Absatz 2 des Aktiengesetzes)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen müssen an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet sein und der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglichster Zugangstermin ist also der 19. April 2025, 24:00 Uhr MESZ. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Ergänzungsverlangen werden nur berücksichtigt, wenn die Antragsteller nachweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs

des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Etwaige Ergänzungsverlangen bitten wir an folgende Adresse zu übermitteln:

Lechwerke AG
- Vorstand -
z. Hd. Investor Relations
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

oder in elektronischer Form gemäß § 126a des Bürgerlichen
Gesetzbuches per E-Mail an: investor-relations@lew.de

Anträge von Aktionären (§ 126 Absatz 1 des Aktiengesetzes)

Aktionäre können einen Gegenantrag mit Begründung gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen.

Gegenanträge, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis spätestens zum 29. April 2025, 24:00 Uhr MESZ, zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung über die Internetseite www.lew.de/hauptversammlung zugänglich gemacht.

In § 126 Absatz 2 des Aktiengesetzes nennt das Gesetz Gründe, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht zugänglich

gemacht werden müssen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lew.de/hauptversammlung beschrieben.

Für die Übermittlung von Gegenanträgen (nebst Begründung) ist folgende Adresse maßgeblich:

Lechwerke AG
Investor Relations
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

oder per E-Mail an: investor-relations@lew.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Wahlvorschläge von Aktionären (§ 127 des Aktiengesetzes)

Aktionäre können Vorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern oder von Aufsichtsratsmitgliedern machen.

Wahlvorschläge von Aktionären, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis spätestens zum 29. April 2025, 24:00 Uhr MESZ, zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung über die Internetseite www.lew.de/hauptversammlung zugänglich gemacht.

Wahlvorschläge von Aktionären werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthalten (vgl. § 127 Satz 3 i. V. m. § 124 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes).

Anders als Gegenanträge im Sinne von § 126 Absatz 1 des Aktiengesetzes brauchen Wahlvorschläge nicht begründet zu werden.

Nach § 127 Satz 1 i. V. m. § 126 Absatz 2 des Aktiengesetzes gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht werden müssen. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lew.de/hauptversammlung beschrieben.

Für die Übermittlung von Wahlvorschlägen ist folgende Adresse maßgeblich:

Lechwerke AG
Investor Relations
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

oder per E-Mail: investor-relations@lew.de

Anderweitig adressierte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Auskunftsrecht des Aktionärs (§ 131 Absatz 1 und 3 des Aktiengesetzes)

Nach § 131 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen (vgl. § 131 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes).

Unter bestimmten, in § 131 Absatz 3 des Aktiengesetzes näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Eine

Darstellung der Voraussetzungen, unter denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf, findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lew.de/hauptversammlung.

[Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft](#)

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lew.de/hauptversammlung abrufbar.

[Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte](#)

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Gesellschaft insgesamt 35.444.640 auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben, die 35.444.640 Stimmrechte gewähren.

Augsburg, im April 2025

Lechwerke AG

Der Vorstand

Informationen zum Datenschutz für Aktionäre

Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu den im Aktiengesetz vorgesehenen Zwecken.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten ggf. auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen, wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben und aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. In unserer Datenschutzhinweise haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre zusammengefasst.

Die Datenschutzhinweise finden Sie unter folgendem Link:

www.lew.de/hauptversammlung

Wenn Sie möchten, senden wir Ihnen diese Informationen auch gerne zu.

Impressum

Lechwerke AG
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

Postanschrift:

Lechwerke AG
86136 Augsburg

Bei organisatorischen Fragen zur Hauptversammlung, ihrer Teilnahme etc. wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktdaten:

E-Mail: Sonja.Sedlmeir@lew.de; Tel.: +49 821 328 4112

Bei inhaltlichen Fragen zum Geschäftsbericht der Lechwerke AG steht Ihnen unser Investor-Relations-Team unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

E-Mail: investor-relations@lew.de; Tel.: +49 821 328 1743

www.lew.de